

Satzung der Chorgemeinschaft MGV 1845 Ellerstadt e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 31. März 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1845 gegründete Verein führt den Namen Chorgemeinschaft MGV 1845 Ellerstadt e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Ellerstadt und ist beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer 10258 im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Chorverband der Pfalz e.V. im Deutschen Sängerbund.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur (§ 52 II 1 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Hierbei stellt sich der Verein mit seinen Chören in den Dienst der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen organisiert der Verein weitere Veranstaltungen wie Informationsabende sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
4. Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu. Eine Vertretung durch die Eltern bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

§ 5 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige vorgeschlagen und gewählt werden, der im Besitz der silbernen Ehrennadel des Sängerbundes ist, die für 25-jährige Sängertätigkeit verliehen wird, oder wer sich um die Förderung des Vereins hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Zu Ehrenvorsitzenden kann nur derjenige vorgeschlagen und gewählt werden, der dem Verein viele Jahre als Vorsitzender zur Verfügung gestanden hat. Ehrenvorsitzende müssen zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden, wobei sie die Rechte ordentlicher Vorstandsmitglieder genießen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Dieser ist an den Verein zur Zahlung fällig am 1.3. eines laufenden Jahres. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen können auch im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen werden.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ihm gehören an

der/die Vorsitzende,

zwei stellvertretende Vorsitzende,

der/die Kassierer(in),

der/die Schriftführer(in) und

der/die Pressewart(in).

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an

bis zu acht Beisitzer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
4. Der/die Chorleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
 - h) Entgegennahme des Berichts der Chorleiter(innen)

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und muß nicht zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins oder sonstigen Satzungsänderungen muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Kassenprüfer

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ellerstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ellerstadt, den 31.03.2023